

Waldhaus Barga

Reglement betreffend Benützung des Waldhauses Barga.

Das Waldhaus der Burgergemeinde Barga steht zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung: (siehe auch www.burger-barga.ch)

1. Für jeden Anlass ist eine mündige Person verantwortlich. Diese hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und haftet für jegliche Schäden, die während des Anlasses entstehen. Beschwerden irgendwelcher Art gehen zu Lasten der Benutzer.
2. Zum Waldhaus, dessen Einrichtungen, dem Aussencheminée der gesamten Anlage sowie zum Wald ist grösste Sorge zu tragen. Die Anlagen dürfen in keiner Weise verändert werden. Zusätzliche Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht installiert werden.
Es ist nicht gestattet Hunde frei umherlaufen zu lassen.
3. Die Benutzer haben die Anweisungen des Hüttenwartes zu beachten und zu befolgen. Die Burgergemeinde behält sich das Recht vor, während des Anlasses durch ihre Funktionäre Kontrollen durchzuführen.
4. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Feuer sowie die Kerzen zu löschen und die Eingangstüre und Fenster abzuschliessen. Die Schlüsselabgabe hat gemäss Weisungen des Hüttenwartes zu erfolgen. Weitere Kontrollen sowie Angaben zur Reinigung richten sich nach dem Anschlag im Waldhaus. Die Benutzer haben eigene Kehrichtsäcke mitzubringen. Der gesamte anfallende Kehricht muss von den Benutzern zur Entsorgung mitgenommen werden. Eine allfällige Nachreinigung wird in Rechnung gestellt.
5. Für Personen- und Sachschäden während der Benützung des Waldhauses und der Feuerstellen lehnt die Burgergemeinde jegliche Haftung ab.
6. Die Verwaltung des Waldhauses besorgt der Burgerrat. Er bestimmt einen Hüttenwart, dieser erteilt die Bewilligung für die Benützung, welche die Details regelt.
7. Mit motorisierten Fahrzeugen soll nach Möglichkeit nur Material bis zum Waldhaus transportiert werden. Personentransporte sind auf ein Minimum zu beschränken.
8. Die Benützungsgebühr beträgt pro Tag:
Einheimische mit Wohnsitz Barga Fr. 40.— und Auswärtige Fr. 60.—

Burgerrat Barga